

(2) Der Forderungskredit ist ausgehend vom Tage des Warenversandes oder der Beendigung der Leistung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen für die Ausstellung der Rechnungen, der testgelegten Zahlungsfristen und der Postlaufzeit des Rechnungsbetrages von der Bank des Käufers zur Bank des Lieferanten zu befristen.

(3) Der Kreditgewährung sind die von dem VEB ermittelten durchschnittlichen Forderungsbestände zugrunde zu legen (konstanter Forderungskredit), sofern nicht infolge besonderer Bedingungen im planmäßigen Produktions- bzw. Absatzrhythmus die Gewährung eines variablen Forderungskredites zweckmäßiger ist. Für Schwankungen um die durchschnittlichen Forderungsbestände kann ein zusätzlicher Kredit gewährt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch entsprechend für die Kreditierung verkaufter, unterwegs befindlicher Exportwaren und für Forderungen auf der Grundlage von Exportdokumenten unter Beachtung der vereinbarten Zahlungsarten.

Zusatzkredite im volkswirtschaftlichen Interesse an VEB

§ 13

Vorzugskredit

(1) Der Vorzugskredit wird dem VEB gewährt zur Finanzierung von zeitweilig erhöhten Umlaufmitteln, die durch Maßnahmen oder Vorgänge entstehen, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen. Hierunter fallen

- a) zeitweilig erhöhte den Richtsatzplan überschreitende Bestände, die durch Maßnahmen der VEB oder der übergeordneten Organe entstehen, die der Erfüllung oder Übererfüllung der staatlichen Aufgabe dienen,
- b) im Plan des VEB nicht enthaltene Produktionskosten (aktivierte Vorleistungen), die

— durch Maßnahmen zur Neuaufnahme, Umstellung und Spezialisierung und Konzentration der Produktion einschließlich auf Grund von Lizenzen und Dokumentationsaustausch oder

bei der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere der Einführung neuer technologischer Verfahren

entstehen und für die nach gesetzlichen Bestimmungen keine anderweitigen Mittel einzusetzen sind. Die erhöhten Kosten müssen durch den Nutzen der Maßnahmen innerhalb von 3 Jahren erwirtschaftet und in dieser Zeit in die Selbstkosten verrechnet werden.

(2) Der Vorzugskredit wird ferner insbesondere gewährt zur Finanzierung von zeitweilig erhöhten, den Richtsatzplan überschreitenden Beständen, die insbesondere entstehen durch

- a) Entscheidungen des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates oder des Leiters einer Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates,

- b) Entscheidungen des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes im Rahmen der ihm erteilten Ermächtigungen für die operative Veränderung der staatlichen Aufgaben,
- c) Maßnahmen zur Bildung staatlicher oder betrieblicher Reserven im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Beschlüsse,
- d) Maßnahmen zur Sicherung des Vorlaufes für das nächste Planjahr,
- e) vorzeitige oder stoßweise Importe, sofern die Lagerung nicht im Produktionsmittelgroßhandel zu erfolgen hat,
- f) Regelungen in methodischen Bestimmungen für die Planung und Abrechnung bzw. durch deren Änderung im Laufe eines Planjahres.

(3) Die Bank kann im Falle des Abs. 1 und des Abs. 2 Buchstaben c und d eine Stellungnahme bzw. Bestätigung des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes über die ökonomische Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen verlangen.

(4) Die Kredite gemäß Abs. 1 Buchst. a und gemäß Abs. 2 sind entsprechend dem Zeitraum, in dem die erhöhte Bestandhaltung ökonomisch berechtigt ist, bzw. entsprechend den getroffenen Entscheidungen zu befristen. Erhöhte Bestände, die ständig für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben benötigt werden, können künftig nur im Rahmen des Richtsatzplanes finanziert werden. In diesen Fällen ist der Kredit unter Berücksichtigung des Termins für die Bestätigung des Richtsatzplanes zu befristen.

(5) Der Kredit gemäß Abs. 1 Buchst. b ist bis zur Einbeziehung der aktivierten Vorleistungen in den Richtsatzplan des nächstfolgenden Jahres zu befristen. Während dieser Frist ist der Kredit entsprechend den Verrechnungen der Vorleistungen in die Selbstkosten zu tilgen.

§ 14

Zwischenkredit

(1) Der Zwischenkredit wird dem VEB gewährt zur Vorfinanzierung der Verwendung des Gewinnes, der Amortisationen für Maßnahmen des Investitions- und Projektierungsplanes sowie zur Vorfinanzierung des Reparaturplanes, wenn der Finanzbedarf vor dem planmäßigen Aufkommen liegt. Das ist der Fall, wenn

- a) der gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 53) zu deckenden Finanzbedarf bei termingerechter oder infolge vorfristiger Durchführung der geplanten Maßnahmen des Investitions- und Projektierungsplanes, des Reparaturplanes sowie des Planes Neue Technik vor dem planmäßigen Aufkommen der Mittel liegt,
- b) aus dem Fonds „Technischer Fortschritt“ nicht geplante Anlaufkosten oder Kosten für zusätzliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nicht finanziert werden können, sofern der Wirtschaftsrat des Bezirkes bestätigt, daß diese Kosten im folgenden Planjahr bei der Bildung des Fonds „Tech-